

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2007/49**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/49)

20. Juni 2007

Original: Deutsch

## **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6b)

## **Beförderung von Abfall-Feuerzeugen**

### **Antrag Deutschlands**

#### **Einführung**

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Bern, 26. bis 30. März 2007) wurde für die Beförderung von Abfall-Feuerzeugen die neue RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift 654 angenommen (siehe OTIF/RID/RC/2007-A bzw. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 Absatz 61).
2. Der ursprünglich Antrag, der von der Abfall-Arbeitsgruppe besprochen wurde, sah eine weitestgehende Anlehnung an die Vorschriften für die Abfall-Druckgaspackungen vor. Die Abweichungen bezogen sich nur auf die Mengenbegrenzung und die Maßnahmen zur Vermeidung einer Zündung von eventuell freigesetzten entzündbaren Gasen durch die an den Feuerzeugen befindlichen Zündeinrichtungen.
3. Dazu sollte eine gleich lautende Vorschrift, wie sie für die Abfall-Druckgaspackungen in der RID/ADR/ADN-spezifischen Sondervorschrift für die Verpackung RR 5 wiedergegeben ist, auch für die Abfall-Feuerzeuge gelten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Die RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung RR 5 lautet:

**"RR 5** Ungeachtet der Sondervorschrift für die Verpackung PP 84 müssen nur die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 erfüllt werden, wenn die Bruttomasse des Versandstücks höchstens 10 kg beträgt."

5. Bei der Diskussion im Rahmen der Abfall-Arbeitsgruppe kam man zu dem Schluss, dass der zweite Teil dieser Sondervorschrift ("müssen nur die allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 erfüllt werden") durch die in der Verpackungsanweisung P 003 aufgeführte allgemeine Regelung ("Die Verpackungen müssen die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 und 4.1.1.8 und des Abschnitts 4.1.3 erfüllen ...") miterfasst wird.
6. Bei näherer Betrachtungsweise stellt sich jedoch heraus, dass dies nicht der Fall ist, zumal als eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung einer Zündung von freigesetzten entzündbaren Gasen bzw. Gas/Luft-Gemischen durch die an den Feuerzeugen vorhandenen Zündeinrichtungen die Füllung der Sammelbehälter mit Wasser angesehen wurde.
7. Daher sollte ein Verweis auf die Unterabschnitte 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 als neuer Spiegelstrich in der Sondervorschrift 654 aufgenommen werden.

### **Antrag**

8. In der Sondervorschrift 654 (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2) sollte ein neuer erster Spiegelstrich aufgenommen werden, der wie folgt lauten sollte:
- "– die Verpackungen müssen den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.5 bis 4.1.1.7 entsprechen;"

---